

# Beschlussvorlage

öffentlich       nicht öffentlich

▼ Beratungsfolge	▼ Sitzungstermin	▼ TOP
Bau- und Planungsausschuss	24.02.2015	1
Rat	24.02.2015	

## **Neufassung der Entwässerungssatzung der Stadt Monschau**

### Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Planungsausschuss / der Rat nehmen die synoptische Gegenüberstellung der vorgeschlagenen Entwässerungssatzung mit den jeweiligen Bestimmungen der bisherigen Fassung (Anlage 1) zur Kenntnis.

Der Bau- und Planungsausschuss empfiehlt dem Rat, die Neufassung der Entwässerungssatzung der Stadt Monschau zu beschließen.

Der Rat beschließt die Neufassung der Entwässerungssatzung der Stadt Monschau nebst der zu § 7 Abs. 3 gehörenden Anlage 1 (Anlage 2).

### Beratungsergebnis:

Gemium	Sitzung am	Einstimmig	mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enth.	Lt. BV	Abweichender Beschluss (Rücks.)

## **A. Sachverhalt**

Am 16.03.2013 ist das geänderte Landeswassergesetz NRW in Kraft getreten (GV NRW 2013, S. 133 ff.). Durch diese Änderung wurde insbesondere der § 61 a LWG NRW a.F. gestrichen und in § 61 Abs. 2 LWG NRW eine Ermächtigung für eine Rechtsverordnung geschaffen, welche die Einzelheiten zur Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen regelt.

Diese Rechtsverordnung (Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasserleitungen – SÜwVO Abw – GV NRW 2013, S. 602 ff. – hier bezeichnet als SÜwVO Abw 2013) wurde am 17.10.2013 vom Landtag NRW endgültig beschlossen. Sie ist am 09.11.2013 in Kraft getreten.

Aufgrund der Gesetzesänderung im LWG NRW und des Erlasses der SÜwVO Abw 2013 besteht die Notwendigkeit, die zur Zeit bestehende Entwässerungssatzung der Stadt Monschau abzuändern. Neben einigen redaktionellen Änderungen sowie Änderungen, die der Klarstellung und Transparenz dienen, bedarf es insbesondere einer Neufassung der zu § 61 a LWG NRW a.F. statuierten Regelungen in der Satzung (§ 15).

Der Städte- und Gemeindebund hat hierzu eine überarbeitete Mustersatzung veröffentlicht. Diese Mustersatzung wurde mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW und mit dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW sowie der Kommunalagentur NRW abgestimmt. Die Ministerien haben am 04.12.2013 ihre endgültige Zustimmung erteilt. Das nunmehr vorliegende Satzungsmuster des StGB NRW erstreckt sich insbesondere auf die Regelungen zur Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die die frühere Dichtheitsprüfung ersetzt. Ansonsten handelt es sich um klarstellende, ergänzende und redaktionelle Änderungen, die ohne weiteres in die städtische Satzung übernommen werden können.

§ 61 a LWG NRW a.F. wurde in der Neufassung des LWG NRW gänzlich gestrichen. Folge dessen ist, dass in § 61 Abs. 2 LWG NRW eine Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung (Anm.: SÜwVO Abw 2013) geschaffen worden ist. Aus diesem Grund bedarf der bisherige § 15 einer Neufassung, da dieser bisher die Dichtheitsprüfung gemäß § 61a LWG NRW a.F. regelte und die Dichtheitsprüfung i.S.d. § 61 a LWG NRW a.F. in dieser Fassung nicht mehr existiert.

Gemäß der SÜwVO Abw NRW 2013 ist die Zustands- und Funktionsprüfung nur noch in nachfolgenden Fällen durchzuführen:

1. Gemäß § 8 Abs. 2 SÜwVO Abw sind Abwasseranlagen nach der Errichtung oder wesentlichen Änderung auf Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen.
2. Gemäß § 8 Abs. 3 SÜwVO Abw sind private Abwasseranlagen innerhalb von Wasserschutzgebieten, die vor dem 01.01.1995 (häusliches Abwasser) bzw. vor dem 01.01.1990 (gewerbliches oder industrielles Abwasser) errichtet wurden, bis zum 31.12.2020 zu prüfen;

3. Alle übrigen Abwasseranlagen innerhalb von Wasserschutzgebieten (die nicht unter Nr. 2 fallen) sind bis zum 31.12.2020 zu prüfen;
4. Außerhalb von Wasserschutzgebieten sind nur jene Abwasserleitungen bis zum 31.12.2020 zu prüfen, die industrielles oder gewerbliches Abwasser führen, für das Anforderungen nach einem Anhang der Abwasserverordnung des Bundes festgelegt sind;
5. Für private Abwasserleitungen außerhalb von Wasserschutzgebieten, die nur häusliches Abwasser führen, gibt es keine gesetzliche Prüffrist.

Unabhängig hiervon kann die Stadt von ihrer Satzungsermächtigung gemäß § 53 Abs. 1e S. 1 Nr. 1 LWG NRW Gebrauch machen und in bestimmten Fällen eine Zustands- und Funktionsprüfung anordnen.

Ein Wasserschutzgebiet innerhalb des Stadtgebietes Monschau existiert derzeit nicht, so dass Prüfungen nach Nr. 2 und 3 nicht durchzuführen sind.

Einrichtungen im Stadtgebiet, die industrielles oder gewerbliches Abwasser im Sinne der Definition des Anhanges 2 – 57 der Abwasserverordnung des Bundes in die öffentliche Abwasseranlage einleiten, sind der Verwaltung derzeit nicht bekannt. Folglich ist auch eine Prüfung nach Nr. 4 derzeit nicht einschlägig.

Da in jedem Fall immer wieder Zustands- und Funktionsprüfungen bei Neubauten oder wesentlichen Änderungen der Abwasseranlage vorkommen werden (Nr. 1) und auch nicht in Gänze auszuschließen ist, dass eine der Nummern 2 – 4 in Zukunft zum Tragen kommt, wird vorgeschlagen, statt den § 15 zu streichen, diesen gänzlich neu zu fassen. Um nachfolgende Bezüge zur SüwVO Abw unmittelbar in Zusammenhang setzen zu können ist selbige als Anlage 3 dieser Vorlage beigelegt.

#### Hinweis:

Ein Eingehen auf die Änderungen in der Satzung würde nicht nur den Rahmen dieser Vorlage sprengen, sondern auch zu Lasten der Überschaubarkeit gehen. Deshalb ist die als Anlage 1 beigelegte synoptische Gegenüberstellung der vorgeschlagenen neuen Fassung und der bisherigen Fassung der Satzung um eine 3. Spalte „Bemerkungen“ erweitert. Hierin finden sich Erläuterungen zum Regelungsinhalt.

Die **Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 – 7 LWG NRW** vom 24.11.2011 wird durch den Rat gesondert behandelt.

## **B. Rechtslage**

Der Rat ist gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe f) GO NRW zuständig für den Erlass von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen.

Gemäß § 15 Ziffer 6.2 ist der Bau- und Planungsausschuss zuständig in Abwasserangelegenheiten.

## **C. Finanzielle Auswirkungen**

Keine Auswirkungen.



Margareta Ritter  
Bürgermeisterin

Mitzeichnung FB II – Finanzen / Organisation



Franz-Karl Boden  
Kämmerer

